Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Drogistinnen/Drogisten ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahn	Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)							
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)							
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17) 16,							
5b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: 1. Materialien, Stoffe und Gemische, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.							
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr . Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 – bisher R39, R68), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),							
6b	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr . Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Materialien, Stoffen und Gemischen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe 6a aufweisen. 2. chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka und Kosmetika							

			Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft 17 im Betrieb						
(ausgehend von den Handlungskompetenzen)				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
		Ziffer(n) 18		Ausbildung im Betrieb	Unterstütz ung ÜK	Unterstütz ung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen sowie deren sachgerechte Entsorgung	 Brand, Explosion Verätzung Einatmen von Dämpfen Vergiftungsgefahr 	5a 5b 6a 6b	 Sachkenntnis 19 Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme Schulung der H- und P-Sätze Geeignete PSA tragen Hautschutz Gefahren und Risiken erkennen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Geeignete Arbeitstechniken im Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Erste Hilfe 20 Suva BS 11030.d "Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss" Suva Merkblatt 44074.d "Hautschutz bei der Arbeit" 	14. Lj 21	2./3. Lj	14. Lj	Instruktion vor Ort (vorzeigen + üben)	12. Lj	3. Lj	4. Lj
Entsorgung von Sonderabfällen	 Brand, Explosion Verätzung Einatmen von Dämpfen Vergiftungsgefahr 	5b 6b	Sachkenntnis 22 Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten Gefahren und Risiken erkennen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Geeignete Arbeitstechniken im Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Geeignete PSA tragen Hautschutz Erste Hilfe 23 Suva BS 11030.d "Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss" Suva Merkblatt 44074.d "Hautschutz bei der Arbeit"	14. Lj ²⁴	2./3. Lj	14. Lj	Instruktion vor Ort (vorzeigen + üben)	12. Lj	3. Lj	4. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr

¹⁷ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

¹⁸ Ziffer gemäss SECO-Checkliste "Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung" 19 Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren müssen die Lernenden die Online-Prüfung Sachkenntnisse bestanden haben (Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ, Art. 17 lit. b). Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

²⁰ Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

²¹ Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

²² Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren müssen die Lernenden die Online-Prüfung Sachkenntnisse bestanden haben (Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ, Art. 17 lit. b). Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

²³ Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

²⁴ Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

Biel, 7. April 2017

Schweizerischer Drogistenverband

Zentralpräsident Vorsitzender der Geschäftsleitung Vizepräsident Aus-, Fort- und Weiterbildung Mitglied der Geschäftsleitung Leiterin Branche und Politik

Bangerter Martin Kunz Bernhard Huber Elisabeth

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 19. Dezember 2016 genehmigt.

Bern, 18. April 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

sig.

Jean-Pascal Lüthi Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten